

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Hinweise und Erläuterungen)

10.0 siehe gesondertes Blatt

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.2 Der AN verpflichtet sich bei den eingesetzten Arbeitnehmern die geltenden tariflichen Bestimmungen, die Sozialstandards und den Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen einzuhalten. Dies gilt auch für alle Nachunternehmer.

10.3 Werden im Vertrag vorgesehene Leistungen geändert oder nicht im Vertrag enthaltene Leistungen gefordert, so ist den Nachtragsangeboten eine Kalkulation beizufügen.

Die Preise der Nachtragsangebote gelten dabei höchstens als Selbstkostenfestpreise.

10.4 Werden dem AN vor Baubeginn Grenzsteine, Vermessungspunkte oder ähnliches übergeben, hat der AN diese so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

10.4 Der Gütenachweis für alle vom AN einzubauende Materialien ist vom AN zu erbringen. Der AG kann Materialprüfungen verlangen, wenn der AN unbrauchbares Material verwendet oder die Arbeiten nicht fachgerecht ausführt.

Alle Prüfungen sind durch ein anerkanntes Prüfinstitut durchzuführen.

10.5 Die Eigenüberwachung hat gemäß ZTVE-STB zu erfolgen und die Ergebnisse sind dem AG kostenlos zeitnah auszuhändigen.

10.6 Wenn dem AN die Einhaltung der vereinbarten Fristen gefährdet erscheint, sind von ihm Maßnahmen ohne zusätzliche Vergütung zu ergreifen (mehr Personal auf den Baustelle, Mehrschichtbetrieb o. ä.).

10.7 Abschlagsrechnungen können einmal monatlich gestellt werden, sobald die erbrachte Leistung mindestens **25.000 € beträgt. Grundlage hierfür sind die zuvor zwischen der Bauleitung und dem Auftragnehmer verbindlich angefertigten Aufmaße und danach aufgestellter prüffähiger Massenberechnungen von in sich abgeschlossenen Teilstrecken.**

10.8 Die Aufmaße müssen bereits sämtliche Kriterien für die Aufstellung der Massenberechnungen enthalten, wie unter anderem Schichtdicken, Grabenbreiten, Baugrubenabmessungen, eindeutige Kennzeichnung und Benennung der aufgemessenen Leistungen, möglichst eindeutige Zuordnung zu Positionen sowie die verbindliche Unterschrift des verantwortlichen Bauleiters. Mit außervertraglichen Arbeiten darf ohne schriftliche Auftragserteilung nur dann begonnen werden, wenn sie zur Abwendung von Gefahr oder eines Schadens notwendig sind.

10.9 Stellt sich bei Prüfung der Schlußrechnungsunterlagen heraus, daß die zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen nicht vollständig und zweifelsfrei sind und nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, werden die Unterlagen an den Auftragnehmer zur Vervollständigung zurückgesandt.

10.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung aufzurechnen oder Gegenforderungen einzubehalten, die sich ergeben aus Kosten, die ihm entstehen aus der Bearbeitung mehrmaliger erfolgloser Abnahmetermine, von Abtretungen, Pfändungen, Zahlungsverboten usw., und wenn der Auftragnehmer in Vergleich oder Konkurs fällt.

10.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt nach Abnahme für alle Arbeiten 5 Jahre.

10.12 Über evtl. vorhandene sichtbare Schäden an Gebäuden und Bauwerken ist vom Auftragnehmer eine Fotodokumentation vor – u. nach der Bauausführung anzufertigen.

- 10.13 Die Unterzeichnung von Stundenlohn- und Nachtragsaufträgen durch die Bauausführung gilt nur vorbehaltlich der Überprüfung im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen als Anerkennung einer Vergütungspflicht. Sollte sich nach Unterzeichnung durch die Bauausführung herausstellen, daß die gegengezeichnete Leistung bereits Vertragsbestandteil ist, besteht keine Vergütungspflicht des Auftraggebers.
- 10.14 Erschwernisse und Behinderungen durch das Aufrechterhalten des Anliegerverkehrs und Geschäftsbetriebes sind mit einzukalkulieren, wenn die Positionen nichts anderes aussagen. Mit der Position „Verkehrssicherung“ sind alle Sicherungs-, Vorbehaltungs- und Unterhaltungsarbeiten der in Anspruch genommenen Wege und Straßen abgegolten.
- 10.15 **Der Unternehmer hat zur Sicherung der Baustelle alle erforderlichen Maßnahmen in alleiniger Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen resultierenden Schäden.**
- 10.16 Die Bauleitung kann verlangen, daß der Auftragnehmer seinen Vertreter wechselt, wenn diese den Eindruck hat, dass er ungeeignet ist oder seinen Pflichten nicht genügend nachkommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zahl der Arbeitskräfte auf begründetes Verlangen der Bauführung zu vermehren bzw. zu vermindern.
- 10.17 Für sämtliche Baustoffe, die nach Einbaugewicht / m² ausgeschrieben sind, müssen die Lieferscheine durch den Auftraggeber (örtliche Bauleitung) anerkannt werden. Zur Abrechnung sind die Lieferscheine aufgeklebt beizufügen. Ersatznachweise - wie Durchschriften, oder andere Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, eidesstattliche Erklärungen etc. - werden bei der Rechnungsprüfung nicht anerkannt.
- 10.18 Sollten Positionen in einem Los nicht vorhanden sein, aber in einem anderen, werden diese Positionen bzw. Preise zur Abrechnung benutzt.
- 10.19 Als Bürgschaftsurkunden sind nur die Formblätter aus dem Vergabehandbuch zu benutzen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -